

Klausur Steuerrecht II

Vorbereitung auf die Steuerfachwirtprüfung 2018 Sachverhalt

Klausurdatum: 14.10.2018 Berlin

Fachgebiet: Steuerrecht II (4 Stunden) AO, BewR, USt

Bearbeitungsdauer: 4 Stunden

Hilfsmittel: Beck'sche Textsammlung Steuergesetze
Beck'sche Textsammlung Steuerrichtlinien
Beck'sche Textsammlung Steuererlasse
BGB, HGB

Bearbeitungshinweis: Bitte kennzeichnen Sie die einzelnen Blätter der Aufgabenbearbeitung mit Vor- und Nachnamen. Bitte schreiben Sie leserlich und lassen Sie einen Korrekturrand von ca. 6 cm.

Teil I AO (30 Punkte)**Sachverhalt**

Der nicht beratene Steuerpflichtige Lars Boken hatte seine USt-VA für 11/2017 am 11.12.2017 (10.12.2017 = Sonntag) fristgerecht beim zuständigen Finanzamt eingereicht. Danach ergab sich eine Zahllast in Höhe von 46.800 €. Am 29.12.2017 gab Lars Boken eine berichtigte USt-VA für den VAZ 11/2017 beim Finanzamt ab. Danach minderte sich die Zahllast auf 39.500 €.

Am Abend des 10.01.2018 (Mittwoch) warf er in den Nachtbriefkasten des Finanzamtes „vorsichtshalber“ einen gedeckten Scheck über 46.800 € ein.

Am 27.03.2018 erstattete das Finanzamt auf das von Lars Boken angegebene Konto einen Betrag in Höhe von 6.364 €. Als Zahlungshinweis war dem Kontoauszug zu entnehmen: „Ihrer berichtigten Voranmeldung vom 29.12.2017 wird zugestimmt.“

Lars Boken ist nun verwundert, weshalb das Finanzamt nur einen Erstattungsbetrag in dieser Höhe und nicht - wie von ihm erwartet - in Höhe von 7.300 € überwiesen hat.

Aufgabe

Prüfen Sie umfassend, ob Lars Boken gegen das Finanzamt noch einen durchsetzbaren Anspruch aus § 37 AO hat.

Auf folgende Punkte ist insbesondere einzugehen:

- Prüfen Sie, ob sich aus der Umsatzsteuer-Voranmeldung und der nachfolgenden Korrektur ein Rechtsgrund ergibt, vgl. § 37 Abs. 1 AO!
- Prüfen Sie, ob ein Rechtsgrund nach § 37 Abs. 2 AO besteht und ermitteln Sie die Höhe der ggfs. entstandenen Säumniszuschläge!
- Prüfen Sie, ob eine Aufrechnungslage gegeben ist und ob das Finanzamt die Aufrechnung erklären kann!

Teil II BewR (30 Punkte)**Sachverhalt**

Am 12.02.2017 verstarb die verwitwete, 75-jährige Katharina Stein (KS) in Hamburg. Sie wurde aufgrund rechtsgültigen Testamentes beerbt von ihrem 28-jährigen Sohn Gary Stein (GS), welcher ebenfalls in Hamburg wohnt.

Mutter und Sohn sind russische Staatsangehörige. Sie haben die deutsche Staatsangehörigkeit nicht angenommen, obwohl sie die Möglichkeit hierzu hatten, da sie bereits seit 20 Jahren ausschließlich in Hamburg lebten.

In den Nachlass fielen die nachfolgenden Vermögensgegenstände.

Ein Grundstück, belegen am Ernst-Thälmann-Platz 25 in Hamburg. Dieses ist ein Wohn- und Geschäftshaus.

Von diesem Wohn- und Geschäftshaus werden 270 qm, verteilt auf drei Wohnungen, zu Wohnzwecken und 30 qm für einen kleinen Lotto- und Toto-Laden genutzt. Alle Gebäudeteile sind fremdvermietet. Für den gewerblichen Teil wird eine Kaltmiete von 12.000,-€ jährlich, für die Vermietung zu Wohnzwecken 2.000,- € monatlich erzielt.

Das 846 qm große Grundstück wurde 2003 bebaut (bezugsfertig war es am 16.04.2003, erstmalig fremdvermietet ab 01.05.2003). Der letzte festgestellte Bodenrichtwert beträgt 170 €/qm.

Das Grundstück war teilweise fremdfinanziert. Die Grundsschuld von 322.000,- € valuterte am Todestag noch mit 116.212,- €.

An zusätzlichen Vermögen besaß KS am Todestag ein Girokonto mit einem Wert von 2.680.658,-€ und eine Lebensversicherung bei der Gothaer Versicherung in Höhe von 1.452.669,- €, welche GS als Begünstigten auf den Todestag auswies.

Außerdem besaß die Erblasserin Hausrat im Werte von 23.000,- € sowie eine Münzsammlung im Werte von 12.200,- €

Die Beerdigungskosten betragen 4.247,- € Hinsichtlich des Testamentes hatte es rechtliche Streitigkeiten mit den Geschwistern des Erben, Alexej Stein und Olga Stein, gegeben. Hierfür musste der Erbe 6.000,- € an Rechtsanwaltskosten aufwenden. Aus für den Erben nicht nachvollziehbaren Gründen haben sein Bruder und seine Schwester ihren Pflichtteil (der jeweils rund 500.000,- € betragen hätte) nicht geltend gemacht, die hierfür geltenden zivilrechtlichen Fristen sind zwischenzeitlich ereignislos abgelaufen.

Aufgabe

Beurteilen Sie den o. a. Sachverhalt unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften des Erbschaft- und Schenkungssteuergesetzes (ErbStG) und des Bewertungsgesetzes (BewG) für Gary Stein. Gehen Sie auf mögliche Steuerentlastungen ein

Halten Sie bei der Lösung folgende Struktur ein:

Allgemeines: Vorspann (Definition des steuerpflichtigen Erwerbs etc.)

Bewertung: Grundbesitz:
 • Grundstücksart,
 • Bewertungsverfahren
 • Prüfung Mindestwert

Berechnung: Steuerpflichtiger Erwerb
 • (übriges Vermögen und Grundvermögen)
 • (Nachlassverbindlichkeiten)
 Freibeträge
 Steuerberechnung
 § 19 Abs. 3 ErbStG

Teil III USt (40 Punkte)

Sachverhalt 1

Der selbständige **Tischler T** mit Sitz in Hamburg – Mitte hat Anfang Januar 2017 von einem inländischen Kfz-Händler günstig einen neuen PKW für 30.000 € + 5.700 € USt für sein Unternehmen erworben. Der Listenpreis für den PKW betrug zum Zeitpunkt des Erwerbs 40.000 € einschl. USt. Im Jahr 2017 hat T den PKW wie folgt genutzt:

Reisen im betrieblichen Interesse	20.000 km
Fahrten betreffend das seiner Ehefrau und ihm gehörende, gemeinsam zu Vermietungsumsätzen genutzte Grundstück in Hamburg- Altona	1.000 km
Privatfahrten im Inland	6.500 km
Privatfahrten im Ausland	<u>2.500 km</u>
gesamte Fahrleistung	<u>30.000 km</u>

Über die Konten Kfz-Kosten bzw. Vorsteuer sind für diesen PKW folgende Beträge verbucht:

<u>Kfz-Kosten</u>	<u>€</u>	<u>Vorsteuer €</u>
Steuern	400,00	-----
Haftpflichtversicherung	600,00	-----
Kraft- und Schmierstoffe	2.000,00	380,00
Inspektion	800,00	152,00
Abschleppkosten	200,00	38,00
Reparaturkosten	890,00	169,10

Bei den Abschlepp- und Reparaturkosten handelt es sich um Aufwendungen, die durch einen Unfall des S auf einer Privatfahrt nach Köln im Mai 2017 entstanden sind.

Aufgabe

Zu beurteilen ist **T für das Jahr 2017!** Gehen Sie insbesondere darauf ein, welche Möglichkeiten für den T zur Berechnung der durch die außerunternehmerischen Nutzungen ausgelösten USt in 2017 bestanden haben und führen Sie für das Jahr 2017 Alternativberechnungen durch!

Halten Sie insbesondere folgendes Lösungsschema ein (nicht abschließende Aufzählung der zu prüfenden Punkte):

- Vorsteuerabzug
- Umfang der steuerbaren außerunternehmerischen Nutzung
- Ermittlung der BMG und Umsatzsteuer der unentgeltlichen Wertabgabe nach beiden Alternativen

Sachverhalt 2

T hat in der ersten Jahreshälfte 2017 auf der Insel Fehmarn ein Ferienhaus errichten lassen. Ihm liegen ordnungsgemäße Rechnungen beteiligter Bauunternehmer vor, die sich auf insgesamt 230.000,00 € netto belaufen. Zusammen mit den anderen Ferienhauseigentümern der in 2017 errichteten Ferienhausanlage hat T sich zu einer GbR zusammengeschlossen, der er - wie die anderen Eigentümer auch - die Nutzungsbefugnis seines Ferienhauses überlassen hat. Die GbR bietet die Ferienhäuser in Prospekten über Fremdenverkehrsbüros an, vermietet sie im eigenen Namen für Rechnung der Gesellschafter an Feriengäste und Reiseveranstalter. Die GbR vereinnahmt die Entgelte, rechnet sie jedem Haus zu und hat laut Gesellschaftsvertrag 80% davon vierteljährlich an den jeweiligen Eigentümer auszuschütten. 20% der Erträge sollen der GbR für ihre Aktivitäten im Zusammenhang mit der Vermietung verbleiben. Eine erste Abrechnung der GbR vom 12.11.2017 für das 3. Quartal 2017 weist bei Mieteinnahmen von 8.330,00 € für das T gehörende Haus „für Leistungen anlässlich der Vermietungen Ihres Ferienhauses“ einen Rechnungsbetrag „1.400,00 € zzgl. 266,00 € USt“ aus.

Aufgabe

Zu beurteilen ist T.

Besondere Hinweise

Der Gesamtumsatz des T, der sich auf Ladeneinbauten und Gaststätteneinrichtungen spezialisiert hat, überschreitet seit Jahren schon deutlich die Grenzen des § 19 UStG. Leistungen anderer als des T sind grundsätzlich nur insoweit zu beurteilen, als dies für die umsatzsteuerrechtliche Beurteilung des T von Bedeutung ist!

- Prüfen Sie, ob die Nutzungsüberlassung an die GbR ein steuerbarer Umsatz ist.
- Prüfen Sie das Entgelt und die entstehende USt für die GbR sowie die Höhe des Vorsteuerabzugs für T.
- Prüfen Sie, ob T Steuerschuldner nach § 13b UStG ist und ob ggf. ein Vorsteuerabzug möglich ist.

Allgemeine Hinweise

1. Soweit die zu beurteilenden Personen Unternehmer sind, unterliegen sie der **Regelbesteuerung**, berechnen die Umsatzsteuer **nach vereinbarten Entgelten** und geben **monatliche Voranmeldungen** ab.
2. Soweit die Möglichkeit besteht, erworbene Liefergegenstände bzw. sonstige Leistungen dem Unternehmen zuzuordnen, ist dies in größtmöglichem Umfang geschehen.
3. Soweit von **Rechnungen** die Rede ist, **entsprechen** diese den inhaltlichen Anforderungen des **§ 14 Abs. 4, § 14a UStG** – soweit sich aus konkreten Sachverhaltsangaben nichts anderes ergibt.

4. Etwa **erforderliche Belege und Nachweise (insbes. auch Buchnachweise)** sind - soweit der Sachverhalt nichts Abweichendes aussagt - als vorhanden zu unterstellen.
5. Sämtliche Unternehmer verwenden die **USt-Identifikationsnummer** (UStId.Nr.) ihres Niederlassungsstaates; die Verwendung ihrer Identifikationsnummer ist jeweils schriftlich vereinbart.
6. Bestehen unterschiedliche Auffassungen zu einem Rechtsproblem, ist - jedenfalls auch - die **Verwaltungsauffassung** darzustellen
7. Der **Zeitpunkt der Umsatzsteuer- bzw. Vorsteuer-Entstehung** ist soweit möglich anzugeben.
8. Soweit der **Sachverhalt lückenhaft** ist, sind die Lücken mit der typisierenden Betrachtungsweise aufzufüllen.